

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.2
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/2069/2023

Freigabedatum:
04.01.2024

| | | | |
|-------------------------|--------------|------------|------------|
| Vorlage für die Sitzung | | | |
| Jugendhilfeausschuss | Entscheidung | 18.01.2024 | öffentlich |

Beratungsgegenstand: **Personalbemessung im Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Mittelbereitstellung im Rahmen „Personalaufwand“ erforderlich

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Verfahrensweise der Personalbemessung sowie dem Ergebnis der Personalbemessung im Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt zu.

Erläuterungen:

Mit der weitreichenden Reform des achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) Ende des Jahres 2021 wurde eine verpflichtende Personalbemessung für das Gesamt aller Jugendämter festgeschrieben.

Im §79 Abs. 3 heißt es:“ Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter [. . .] zu sorgen. Hierzu gehört eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.“ (§79, Abs. 3, SGB VIII)

Die Rechtsvorschrift schreibt zwei Aspekte vor. Zum einen ist dies die Verpflichtung auf eine ausreichende, dem Bedarf entsprechende Personalausstattung im Gesamt des Jugendamtes. Zum anderen kann die Personalbemessung nicht mehr durch Schätzung oder andere einseitigen Bemessungsfaktoren erfolgen.

So ist es entsprechend notwendig die Bemessung des Personals im Jugendamt sowohl am Bedarf auszurichten und auskömmlich zu gestalten als auch ein Verfahren anzuwenden, das der vom Gesetzgeber festgelegten Bedarfsdeterminierung entsprechen muss.

Im Jugendamt Rheinbach erfolgte die Personalbemessung mit einem Verfahren, welches das Bayerische Landesjugendamt im Jahr 2013 für seine Jugendämter, gemeinsam mit dem Institut für Sozialplanung und Organisation (InSO) mit Sitz in Essen, entwickelte. Die bayerische Landesregierung war hier vor der Bundesgesetzgebung tätig und das auch bei uns in Rheinbach angewendete Verfahren wird in Bayern mittlerweile flächendeckend eingesetzt. Mit der bereits erwähnten Einführung der bundesweiten gesetzlichen Verpflichtung zu einer Personalbemessung im §79 SGB VIII kann man feststellen, dass dieses in Bayern etablierte Verfahren mittlerweile der „Goldstandard“ bei der Personalbemessung bundesweit ist. Ein anderes Verfahren, das die erläuterten Aspekte der gesetzgeberischen Intention (verfahrensbasiert und bedarfsorientiert) erfüllt, ist zurzeit bundesweit nicht ersichtlich.

Insofern bedienen wir uns hier des bundesweit anerkanntesten Verfahrens.

Grundlage dieser Personalbemessung sind Verfahren der arbeitswissenschaftlichen Organisationslehre. Dabei ist es ein Kernpunkt, die Arbeitsvorgänge in Teilbereiche (Kernprozesse) zu differenzieren, um einzelne Arbeitsschritte (Teilprozesse) organisatorisch und zeitmäßig zu erfassen. Diese Erfassung ist dann Grundlage für die Beurteilung und Bewertung der Arbeitsabläufe sowie der erforderlichen Zeit- und damit Personalressourcen.

Die Definition der einzelnen Arbeitsschritte ist gleichzeitig auch die Festlegung der Qualität der Arbeitsabläufe und somit die Grundlage für die am Bedarf orientierte Personalbemessung.

Für das Jugendamt Rheinbach wurden entsprechend für das Handlungsfeld des Allgemeinen Sozialen Dienstes 14 Kernprozesse mit insgesamt 51 Teilprozessen festgelegt.

Die jeweiligen Teilprozesse wurden dann mit Tätigkeitsbeschreibungen und Bearbeitungszeiten hinterlegt. In einem weiteren Schritt wurden dann die Arbeitsmengen (Fallzahlen) erhoben und in Bezug zu der Ermittelten Jahresarbeitszeit einer Normalarbeitskraft gesetzt. Zu den ermittelten Bearbeitungszeiten am Klient kommen dann noch die erforderlichen Rüstzeiten.

So ergab sich für die bedarfsgerechte, personelle Ausstattung des Sachgebietes ASD ein Personalbedarf von 7,3 Vollzeitäquivalenten.

Genauere Erläuterungen zum Verfahren und zum Ergebnis wird die Verwaltung des Jugendamtes in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses anhand eines Vortrages geben.